



SATZUNG

§ 1 – Name, Zweck, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der am 07. Dezember 1973 gegründete Verein führt den Namen „**Tennisclub Wachtberg e.V.**“.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die sportliche Ausübung des Tennisspiels unter besonderer Förderung des Jugendsports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

- Errichtung und Unterhaltung der Sportanlagen
- Organisation und Durchführung des Jugendtrainings
- Teilnahme von Mannschaften an Wettkämpfen des TVM
- Organisation und Durchführung des Breitensports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein hat seinen Sitz in 53343 Wachtberg.
4. Der Verein ist unter der Nummer VR 3862 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Mitgliedschaft, Rechte der Mitglieder

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder

- sporttreibende
- fördernde

- b) Außerordentliche Mitglieder

Jugendliche unter 18 Jahren

- c) Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Fördernde Mitglieder und Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, haben keine Spielberechtigung.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte können nach Maßgabe der Aufnahme- und Beitragsordnung Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft von Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder beschließt der Vorstand.
4. Über die Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 – Stimmberechtigung

1. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Die außerordentlichen Mitglieder wählen einen Jugendsprecher. Für die Wahl des Jugendwarts haben sie ein Vorschlagsrecht, das sie über den Jugendsprecher ausüben.

§ 5 – Ruhen der Mitgliedschaft

Es ist möglich, die Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Die Absicht ist dem Vorstand bis zum 31. Dezember schriftlich mitzuteilen. Ruht die Mitgliedschaft während eines vollen Geschäftsjahres, so beträgt der Jahresbeitrag für das betreffende Geschäftsjahr € 30,--.



§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss bis zum 30. November des laufenden Jahres (Posteingang) per Einschreiben an den Vorstand erklärt werden. Jede andere schriftliche Form der Austrittserklärung (z.B. E-Mail) wird erst wirksam durch eine schriftliche Bestätigung seitens des Vorstandes.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes:
 - a) wenn ein Mitglied den Beitrag nicht gemäß Aufnahme- und Beitragsordnung entrichtet oder eine andere in der Satzung oder durch sonstigen Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzte finanzielle Verpflichtung nicht erfüllt;
 - b) bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins oder Verstößen gegen die sportliche Disziplin und Kameradschaft. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied durch den Vorstand zu hören. Bei Ausschluss nach Ziff. b) kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die bei ihrer nächsten Zusammenkunft endgültig entscheidet; bis dahin ruht seine Mitgliedschaft.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 7 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich vor Eröffnung der Spielzeit statt.
 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern.
 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich per Post oder E-Mail mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.
 4. Die Mitgliederversammlung
 - nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen,
 - gewährt dem Vorstand Entlastung und bestimmt die Kassenprüfer,
 - wählt den Vorstand, auf Antrag ist Blockwahl zulässig
 - setzt die Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge fest,
 - beschließt die Platz- und Spielordnung,
 - genehmigt Platzbau und Clubhausbau,
 - vergibt die Ehrenmitgliedschaft,
 - ist Anruforgan bei Vereinsausschluss durch den Vorstand.
- Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum Einfachen eines Mitgliedsbeitrages betragen. Die Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und Umlagen bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. In einer Mitgliederversammlung dürfen Beschlüsse nur über Fragen getroffen werden, die ausdrücklich auf der Tagesordnung stehen.
 6. Von der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer eine Niederschrift, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden und Breitensportwart,
 - c) dem Schatzmeister,



- d) dem Sportwart,
- e) dem Jugendwart,
- f) dem Beitrags- und Mitgliedschaftswart,
- g) dem Clubhauswart,
- h) dem Pressewart und Wart für Öffentlichkeitsarbeit,
- i) dem Geschäftsführer.

Personalunion der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

2. Auf Einladung des Vorsitzenden nimmt der Jugendsprecher an solchen Vorstandssitzungen teil, in denen grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Platz-, Spiel- und Platzbelegungsordnung behandelt werden sollen. Der Jugendsprecher ist in diesen Fragen stimmberechtigt.
3. Die Wahl des Vorstandes und des Jugendsprechers erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Vorstand und Jugendsprecher bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheiden während eines Geschäftsjahres bis zu höchstens zwei Vorstandsmitglieder aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein bzw. zwei Vorstandsmitglieder zur Ergänzung wählen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Angelegenheiten, die die Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehält.
8. Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung von Vereinsbeschlüssen Arbeitskreise einsetzen und in sie Mitglieder berufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
9. Der Vorstand erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 10 – Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Viertels der ordentlichen Mitglieder kann die Mitgliederversammlung Personen, die das Ansehen des Vereins zu mehren geeignet sind oder sich um ihn besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft antragen.

§ 11 – Ehrennadel

Mit der Ehrennadel wird geehrt, wer sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit oder sportliche Leistungen ausgezeichnet hat. Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber oder Gold verliehen. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand.

§ 12 – Vertretung

Der Verein wird durch den Ersten Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam vertreten. Einer von ihnen kann im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandmitglied ersetzt werden.

Ist das Amt des 1. Vorsitzenden nicht besetzt bzw. vakant, wird der Verein solange durch den Schatzmeister und ein anderes Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten, bis ein neuer 1. Vorsitzender im Wege erfolgreicher Wahl gefunden und berufen worden ist.

Ist das Amt des Schatzmeisters nicht besetzt bzw. vakant, wird der Verein solange durch den 1. Vorsitzenden und ein anderes Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten, bis ein neuer Schatzmeister im Wege erfolgreicher Wahl gefunden und berufen worden ist.

§ 13 – Haftung

Für Handlungen des Vorstandes haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 14 – Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.

§ 15 – Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des in § 1 bestimmten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, an die Gemeinde Wachtberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere sportliche Zwecke verwenden muss.

§ 16 – Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Bonn.

53343 Wachtberg, 24.08.2021 (zuletzt geändert durch Beschluss der 62. MV vom 23.08.2021)

Der Vorstand